

Naturschutzfachliche Stellungnahme zum B-Plan XXI-23 Landsberger Allee-Pyramidenring in Berlin Marzahn-Hellersdorf

Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens zum o.g. B-Plan wurden artenschutzfachliche Kartierungen im Gebiet des B-Planes durchgeführt, sowie ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.

Im „Faunistischen Gutachten für die Fläche des Bebauungsplans XXI-23 Landsberger Allee-Pyramidenring in Berlin Marzahn-Hellersdorf“ (Stand 15.01.2026), erstellt durch Jenas Scharon, wurden die Kartierungen dokumentiert, sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert. Auf Grundlage der im Bericht genannten Maßnahmen für die jeweiligen Artengruppen bzw. Arten:

- Fledermäuse: 4.1.4 Schutzmaßnahmen (Seite 21-22)
- Brutvögel:
 - 4.2.4 Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten (Seite 27)
 - 4.2.5 CEF- und Ersatzmaßnahmen (Seite 27-29)
- Zauneidechsen: 4.3.4 Gefährdungen – Schutzmaßnahmen (Seite 33)
- Amphibien: 4.4.3 Schutzmaßnahmen (Seite 35)

wird es voraussichtlich zu keinem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß §§ 39 und 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen.

Weiterhin sind die folgenden Hinweise und Maßnahmen zu beachten:

Die bedeutenden Flächen für besonders geschützte Insekten (s. 4.8 Bewertung von Teilflächen für den Insektenschutz, Seite 47-48) sind im besten Fall so zu erhalten, dass sie weiterhin von den entsprechenden Artengruppen genutzt werden können. Ist dies nicht umsetzbar, sind Ersatzflächen mit entsprechender Vegetation in Form von CEF-Maßnahmen innerhalb des Gebietes zu errichten. Die jeweilige Fläche ist so einzurichten, dass sie im Jahr vor Baubeginn als gleichwertige Alternative zur Eiablage entwickelt ist. Sie ist an die Bedürfnisse der jeweiligen Art angepasst zu pflegen.

Nach Umsetzung der CEF-Maßnahme ist die Mahd der Flächen vor der Eiablage durchzuführen, sodass keine Eiablage in dem zu bebauenden Bereich erfolgen kann. Sollte dies dennoch der Fall sein, sind Bestände dieser Pflanzen außerhalb der Larvalzeit, also in der Phase von der Verpuppung der Larven bis zur Eiablage, schonend abzumähen. Das Mahdgut ist auf der Fläche zu belassen, damit sich die Falter ungestört entwickeln können. Bis zum Baubeginn ist das erneute Aufwachsen von Raupennährpflanzen im Eingriffsbereich durch regelmäßige Mahd zu verhindern, sodass keine erneute Eiablage erfolgen kann.

Die genaue Vorgehensweise ist rechtzeitig mit der UNB abzustimmen.

Neben den faunistischen Kartierungen des B-Plan Gebietes wurden ebenso floristische und Biotopkartierungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in dem Gutachten „Biotoptypenkartierung und Bewertung der Biotopausstattung“ durch Trautmann Landschaftsarchitekten (Stand 07.11.2025) dokumentiert und analysiert. Die Untersuchungen haben ergeben, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes keine geschützten Biotope nachgewiesen werden konnten. Dennoch stellen Teilbereiche wertvolle Standorte für Rote Liste Arten, gesetzliche geschützte Arten, sowie wertvolle Lebensräume für faunistische Arten dar.

Einen solchen Bereich stellt der Scherrasen am südlichen Rand des Umspannwerks auf dem IPH-Gelände dar, welcher, soweit möglich, auf Grund des Vorkommens mehrerer gefährdeter und geschützter Arten erhalten und gepflegt werden sollte. Sollte dies nicht möglich sein, kann ein Ausgleich in Form von einem anzulegenden Magerrasen erfolgen. Auch hier ist die genaue Vorgehensweise rechtzeitig mit der UNB abzustimmen.

In Ergänzung zu den o.g. Maßnahmen ist der besondere Artenschutz, insbesondere die Zugriffs- und Tötungsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zwingend zu beachten. Weiterhin darf die Baufeldfreimachung nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Jahres erfolgen. Im Hinblick auf eine Entfernung der Vegetation sind die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes, gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten.

Der Baumbestand ist rechtzeitig vor der Fällung von fachkundigen GutachterInnen für Vögel und Fledermäuse auf geschützte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (z.B. Rindenabplattungen, Spalten, Baumhöhlen) zu prüfen. Für zu entfernende Baumhöhlen sind entsprechende Ersatzquartiere entsprechend der artspezifischen Anforderungen (ggf. als CEF-Maßnahmen) vorzusehen.

Das sogenannte „Animal Aided Design“ (HAUCK & WEISSER 2015) oder vergleichbare Ansätze zur Integration von Tierökologie in die Freiraumgestaltung und Sicherung städtischer Artenvielfalt bei Neubauvorhaben sollten auf Vereinbarkeit geprüft werden und nach Möglichkeit in Ansätzen zur Anwendung gebracht werden.

Schließlich sollte im Zuge von potenziell geplanten Neupflanzungen (Hecken, Sträuchern oder Bäumen) nach Möglichkeit heimische Gehölze zugunsten der urbanen Biodiversität und im Interesse der heimischen Fauna vorgesehen werden.

Die UNB, Sachbereich Artenschutz sollte über regelhafte Berichte der ökologischen Baubegleitung sowie anlassbezogene artenschutzrelevante Sachstände informiert werden (in Form von z.B. Protokollen, Kontroll-Berichten).

Abschließend ist zu beachten, dass die aktuellen Kartierungen eine maximale Gültigkeit von fünf Jahren haben, und nach Ablauf neue Kartierungen bzw. eine Aktualisierung der Kartierungen durchgeführt werden muss.

Im Auftrag

Gez. 